

**Preiswesen der Landeshauptstadt München**

**Umwandlung der Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis in eine Verbrauchsstiftung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19438

**Beschluss des Kulturausschusses vom 16. April 2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Umwandlung der Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis in eine Verbrauchsstiftung
<b>Inhalt</b>	1. Kurzbericht über Stiftungszweck und Finanzlage 2. Rechtliche Grundlage für die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Aus der Beschlussfassung resultieren keine unmittelbaren Kosten
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	1. Mit der Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung Ernst-Hoferichter in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.  Mit den von der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgegebenen Änderungen in der Stiftungssatzung (s. Anlage) besteht Einverständnis.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Preiswesen; Ernst-Hoferichter-Preis
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Preiswesen der Landeshauptstadt München**

**Umwandlung der Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis in eine Verbrauchsstiftung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19438**

2 Anlagen

**Beschluss des Kulturausschusses vom 16.04.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I.	Vortrag des Referenten .....	2
1.	Ausgangslage .....	2
2.	Im Einzelnen .....	2
3.	Finanzierung und Umsetzung im Haushalt .....	4
4.	Abstimmungen .....	4
5.	Klimaprüfung .....	4
II.	Antrag des Referenten .....	5
III.	Beschluss .....	5
IV.	Abdruck von I. mit III. ....	5
V.	Wv. Kulturreferat .....	5

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Ausgangslage**

Die am 24. März 1973 in München verstorbene Witwe des Münchner Schriftstellers Ernst Hoferichter, Frau Franziska Hoferichter, hat die Landeshauptstadt München zur Erbin eingesetzt u.a. mit der Auflage, eine Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis zu errichten und zu verwalten. Als Stiftungsvermögen bestimmte die Erblasserin das Bar- und Wertpapiervermögen sowie den Erlös aus dem Verkauf ihres Anwesens in München (Mottlstr. 21). Der Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat mit einstimmigem Beschluss vom 1. August 1973 diese Erbschaft mit Dank angenommen und sich damit verpflichtet, die Stiftung im Sinne der Erblasserin zu errichten. Die Stiftung wurde mit einem Grundstockvermögen von 379.635 DM ausgestattet.

Zweck der Stiftung ist, eigenwillig profilierte, vorzugsweise freiberufliche Autor\*innen durch Verleihung von Geldpreisen öffentlich auszuzeichnen und zu fördern. Sie sollen ihren Wohnsitz in oder um München haben. Die Verleihung soll öffentlich bekanntgegeben werden und im Rahmen einer Festveranstaltung erfolgen.

Der Stiftungszweck soll bisher gemäß Satzung aus den Erträgen des Grundstockvermögens finanziert werden. Es wurden jährlich (fast ausnahmslos) zwei Preise an Münchner Autor\*innen vergeben. Die Preise waren jeweils mit 5.000 € dotiert.

Da der Stiftungszweck ab 2026 wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase sowie der gestiegenen Inflation voraussichtlich weder aus Erträgen der Stiftung noch vollständig aus der stetig sinkenden freien Rücklage realisiert werden kann, soll die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

### **2. Im Einzelnen**

Die Erträge der Stiftung Ernst-Hoferichter-Preis haben bereits vor einigen Jahren aufgrund der Niedrigzinsphasen, der Entwicklung der Kapitalmärkte und der gestiegenen Inflation nicht mehr ausgereicht, um den Stiftungszweck zu realisieren und das Grundstockvermögen real zu erhalten. Das Kulturreferat beantragte daher bei der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) die Genehmigung für die Verwendung der freien Rücklage für die Realisierung des Stiftungszwecks. Die Regierung von Oberbayern hat der Verwendung der freien Rücklage für die Erfüllung des Stiftungszwecks am 04.05.2017 zugestimmt, da der Zweckerfüllung bei Ausnutzung aller steuerrechtlich zulässigen Mittel der Vorrang vor der realen Werterhaltung eingeräumt werden kann, wenn ansonsten bei anhaltender Nichterfüllung des Zwecks die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt droht.

Die Rücklagen verringern sich stetig. Auch für die Zukunft wird keine dauerhafte und nachhaltige Finanzierung aus den Erträgen erwartet. 2025 konnten die Ausgaben für den Stiftungszweck noch bewältigt werden. Ab 2026 stehen beim Verbleib einer Ewigkeitsstiftung nicht mehr ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um alle anfallenden Kosten decken zu können. Demnach könnte die Situation eintreten, dass der Stiftungszweck gemäß § 80 Abs. 1 BGB nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

Das Kulturreferat hat um Prüfung gebeten, ob nach Verbrauch der freien Rücklage auch das Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann

(Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung).

Mit Schreiben vom 23.10.2025 stimmte die Regierung von Oberbayern der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung grundsätzlich zu. Der Stiftungsbeirat wurde ebenfalls informiert und erklärte sich einverstanden. Das Finanzamt stimmte mit Schreiben vom 19.12.2025 zu. Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgt nach Beschlussfassung des Stadtrates.

Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Änderung der Stiftung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtliche Existenzrecht der Stiftung dar. Dieser muss unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stehen und darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen der Stiftungsorgane nicht gleich wirksam sind. Die Verhältnismäßigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt. Der Zweck der Stiftung (Preisvergabe an Münchner Autor\*innen) kann mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen der Stiftung nicht mehr erreicht werden. Auch eine inzwischen eingetretene leichte Erhöhung der Zinsen hat aufgrund des geringen Stiftungsvermögens die Situation nicht wesentlich verändert. Ebenso ist die freie Rücklage bald aufgebraucht. Daher dürfte es dem Stifterwillen am ehesten gerecht werden, die Stiftung so lange wie möglich am Leben zu erhalten, um die Preise in etablierter Höhe weiter vergeben zu können. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung stellt somit das mildere und geeignetere Mittel gegenüber einer vollständigen Aufhebung des Stiftungszwecks dar. Die Stiftung kann somit noch für eine längere Zeit fortbestehen und ihr Zweck weiterhin in angemessenem Umfang erfüllt werden.

Das Stiftungsvermögen beträgt 367.258,07 € (Stand: 31.12.2024). Die Stiftung könnte als Verbrauchsstiftung aus dem Grundstockvermögen ab dem Jahr 2026 jährlich zwei Preise in Höhe von jeweils 5.000 € vergeben. Die zusätzlichen Kosten der öffentlichen Preisverleihung sind bisher mit rund 17.000 € bewertet. Sie sind aber in den letzten Jahren aufgrund der inflationären Entwicklung stetig gestiegen. Deshalb wird vorgeschlagen, für zukünftige Jahre nach Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung mit Kosten in Höhe von insgesamt 30.000 € (10.000 € Preisgeld, 20.000 € Kosten Preisverleihung) zu rechnen. Eine Erhöhung soll dabei die Erfüllung des Stifterwillens an aktuelle wirtschaftliche Verhältnisse anpassen. Auch dieser Sachverhalt wurde mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Bei jährlichen Ausgaben für den Stiftungszweck würde sich ausgehend vom Bilanzwert eine Zeitdauer von rund dreizehn Jahren ergeben, inkl. Berücksichtigung jährlich erwirtschafteter, wenn auch nicht ausreichender Erträge. Damit müsste das Stiftungsvermögen, gerechnet ab 01.01.2026, bei unterjährigem Beginn spätestens am 31.12.2039 verbraucht sein.

Damit der Stiftungszweck – die Förderung Münchner Autor\*innen – weiterhin erfüllt werden kann, wird beantragt, die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln und das Stiftungsvermögen auf Basis des Bilanzwertes in Höhe von 367.258,07 Euro (Stand: 31.12.2024) inkl. des Grundstockvermögens ab dem Jahr 2026 für die Dotierung der Preise (jährlich insgesamt 10.000 €) und die Kosten für die öffentliche Preisverleihung (20.000 €) zu verwenden.

Nach Beschlussfassung des Stadtrats und Unterschrift des Oberbürgermeisters wird die Satzung der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt.

### **3. Finanzierung und Umsetzung im Haushalt**

Aus der Beschlussfassung resultieren keine unmittelbaren Kosten.

### **4. Abstimmungen**

Die Stadtkämmerei hat Kenntnis von der Vorlage.

### **5. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nichtklimaschutzrelevant eingestuft.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr.5.6.2 Abs.1 der AGAM war nicht möglich, da es aufgrund interner Abstimmungsprozesse zu zeitlichen Verzögerungen kam. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, da bereits Anfang 2026 Kosten für die Preisverleihung angefallen sind, die durch die jetzigen Erträge der Stiftung nicht mehr vollständig gedeckt sind.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik, Wissenschaft (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Mit der Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung Ernst-Hoferichter in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.

Mit den von der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgegebenen Änderungen in der Stiftungssatzung (s. Anlage) besteht Einverständnis.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Marek Wiechers  
Berufsm. Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

## V. Wv. Kulturreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

z. K.

Am